

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der GASPOOL Balancing Services GmbH
(„GASPOOL“)**

**für die Nutzung des Bilanzkreisportals („GASPORTAL“) und der
Ausschreibungsplattform**

(„Portalnutzungsbedingungen“)

1. GEGENSTAND

(1) GASPOOL stellt Bilanzkreisverantwortlichen und Dienstleistern von Bilanzkreisverantwortlichen sowie Netzbetreibern und Dienstleistern von Netzbetreibern über ihre Website www.gaspool.de Plattformen für die Abwicklung von Prozessen im Rahmen des Bilanzkreis- und des Regelenergiemanagements zur Verfügung.

(2) Diese Portalnutzungsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen GASPOOL als Betreiber der Portale und den Unternehmen, die die Portale nutzen. Andere Verträge zwischen GASPOOL und den Unternehmen bleiben von den Portalnutzungsbedingungen unberührt, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Soweit nicht anderweitig in diesen Portalnutzungsbedingungen genannt, gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

„Bilanzkreisportal“ ist die auf der Website www.gaspool.de unter der Subdomain <https://gasportal.gaspool.de> zur Verfügung gestellte, per Login-Daten geschützte Plattform für die Abwicklung von Prozessen im Rahmen des Bilanzkreismanagements.

„Ausschreibungsplattform“ ist die auf der Website www.gaspool.de unter der Subdomain <https://regelenergieportal.gaspool.de/mts.web/gow.repo/?inst=repo> zur Verfügung gestellte, per Login-Daten geschützte Plattform für die Abwicklung von Prozessen im Rahmen des Regelenergiemanagements.

„Portale“ bezeichnet die beiden von GASPOOL zur Verfügung gestellten Plattformen für die Abwicklung von Prozessen im Rahmen des Bilanzkreis- und Regelenergiemanagements (Bilanzkreisportal und Ausschreibungsplattform).

„Login-Daten“ sind der Benutzername und das Passwort, die einem zugelassenen Unternehmen bzw. Nutzer von GASPOOL für die Nutzung der Portale mitgeteilt werden.

„Nutzer“ ist jede natürliche Person, die für ein Unternehmen auf die Portale zugreift.

„Unternehmen“ ist jede juristische oder natürliche Person, die selbst in zumindest einer der Markttrollen gemäß Ziffer 4 (1) (Bilanzkreisverantwortlicher, Netzbetreiber oder Dienstleister für Bilanzkreisverantwortliche oder Netzbetreiber) einen Portalnutzungsvertrag mit GASPOOL schließt bzw. geschlossen hat.

3. BESCHREIBUNG DER DIENSTLEISTUNG

(1) GASPOOL stellt über die Portale unentgeltlich Dienstleistungen zur Verfügung, die der Erfüllung und der Unterstützung der Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen („MGV“) im Rahmen des Bilanzkreis- und Regelenergiemanagements im Gasmarktgebiet „GASPOOL“ („Marktgebiet“) dienen. Die Portale können von Unternehmen insbesondere genutzt werden für

- (a) den Abschluss, die Änderung und die Abwicklung von Bilanzkreisverträgen im Marktgebiet,
- (b) den Abschluss, die Änderung und die Abwicklung von Regelenergieverträgen,
- (c) die Durchführung von VHP-Nominierungen zu Bilanzkreisen im Marktgebiet,
- (d) den Austausch von Marktdaten im Zusammenhang mit dem Bilanzkreis- bzw. Regelenergiemanagement,
- (e) die Pflege von Stammdaten der Unternehmen,
- (f) den Abruf von durch GASPOOL angebotenen Reportings, sowie
- (g) weitere im Zusammenhang mit dem Bilanzkreis- und Regelenergiemanagement stehende Aufgaben.

Die Prozesse im Rahmen des Regelenergiemanagements im Marktgebiet werden über die Ausschreibungsplattform abgewickelt. Zur Nutzung der Ausschreibungsplattform sind die mit der Marktrolle Bilanzkreisverantwortlicher registrierten Unternehmen zugelassen, die einen Regelenergie-Rahmenvertrag mit dem MGV abgeschlossen haben. Sie können die Ausschreibungsplattform insbesondere zum Abschluss, zur Beendigung und zur Abwicklung von Verträgen über Regelenergieprodukte nutzen.

(2) GASPOOL stellt die Portale nur nach Maßgabe dieser Portalnutzungsbedingungen und nur im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung.

4. REGISTRIERUNG ZUM BILANZKREISPORTAL

(1) Die Nutzung des Bilanzkreisportals setzt die Registrierung voraus. Voraussetzung für die Registrierung ist die Zulassung durch GASPOOL sowie die Zustimmung des Unternehmens zu diesen Portalnutzungsbedingungen. Unternehmen können die Zulassung zum Portal auf der Website www.gaspool.de unter der Subdomain <https://gasportal.gaspool.de> beantragen („Registrierung“). Mit der Registrierungsanfrage beantragt ein Unternehmen abhängig von seiner Marktrolle mindestens eine der folgenden Zugangsarten:

- (a) Bilanzkreisverantwortlicher;
- (b) Dienstleister für Bilanzkreisverantwortliche;
- (c) Netzbetreiber;
- (d) Dienstleister für Netzbetreiber.

(2) Die Registrierung ist nur Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB erlaubt. Unternehmen, die für verschiedene Markttrollen als Dienstleister auftreten wollen, müssen sich für jede Marktrolle separat als Unternehmen registrieren.

(3) Um eine Registrierungsanfrage zu stellen, muss zunächst das auf der Website www.gaspool.de unter der Subdomain <https://gasportal.gaspool.de> verfügbare Online-Formular vollständig ausgefüllt werden. Die von GASPOOL bei der Registrierung abgefragten Daten sind vollständig und korrekt anzugeben. Im Anschluss an die Eingabe aller geforderten Angaben übermittelt der Nutzer die Registrierungsanfrage an GASPOOL. Nach Prüfung und Bestätigung der Registrierungsdaten durch GASPOOL versendet GASPOOL die für die weitere Durchführung des Registrierungsprozesses notwendigen Vertragsunterlagen beziehungsweise Anfragen

an das Unternehmen. Hierzu gehören je nach Marktrolle insbesondere die folgenden Dokumente beziehungsweise Angaben.

- (a) Datenblatt zur Firmenregistrierung;
- (b) Datenblatt zur Nutzerregistrierung;
- (c) Datenblatt zur Registrierung als Regelenergieanbieter;
- (d) Nur für die Marktrolle Netzbetreiber: Ergänzendes Datenblatt für Netzbetreiber sowie bei der Einschaltung von Dienstleistern durch den Netzbetreiber Dienstleistervollmacht, die den Anforderungen der Vorlage von GASPOOL entspricht
(http://www.gaspool.de/fileadmin/download/formulare/131002_vorlage_dienstleistungsvollmacht_nb.pdf);
- (e) Nur für die Marktrolle Bilanzkreisverantwortliche:
 - i. Handelsregisterauszug, der nicht älter als drei Monate ist;
 - ii. Beglaubigte Kopie des Personalausweises aller Mitglieder der Geschäftsführung sowie des Nutzers;
 - iii. Letzten drei testierten Jahresabschlüsse beziehungsweise die Eröffnungsbilanz;
 - iv. Darlegung des beabsichtigten Geschäftsmodells für mindestens die ersten sechs Monate der Bilanzkreisbewirtschaftung unter Angabe insbesondere der voraussichtlichen Anzahl der Bilanzkreise nach Gasqualität, dem Beginn der Bilanzkreisbewirtschaftung, der Handelsmengen, der voraussichtlichen Handelspartner, der Handelsart (physisch oder finanziell), sowie der Mitteilung, ob und inwieweit eine Endkundenversorgung beabsichtigt ist;
 - v. Bei der Einschaltung von Dienstleistern Vorlage einer Dienstleistervollmacht, die den Anforderungen der Vorlage von GASPOOL (http://www.gaspool.de/fileadmin/download/formulare/161209_vorlage_dienstleistungsvollmacht_bkv.pdf) entspricht;

- vi. Digitale Zertifikate für die elektronische Übersendung von EDIFACT-Geschäftsnachrichten nach Maßgabe des Kommunikationsdatenblatts von GASPOOL (abrufbar unter <https://www.gaspool.de/download/aktuell/> im Kapitel „GASPOOL Dokumente“);
- vii. Bescheinigung in Steuersachen (früher steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) des zuständigen Finanzamtes im Original oder als beglaubigte Kopie;
- viii. Vollmacht des Unternehmens für den Nutzer;
- ix. Nachweis der Unternehmereigenschaft bei Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union durch eine Behörde des Sitzstaates, der inhaltlich dem Vordruck USt 1TN des Bundesministeriums der Finanzen entspricht;
- x. (europäisches) Führungszeugnis des Unternehmens (bei natürlichen Personen) beziehungsweise aller Mitglieder der Geschäftsführung (bei juristischen Personen) und des Nutzers im Original oder als beglaubigte Kopie;
- xi. Zusicherung, dass gegenwärtig keine Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens vorliegt und dass keine gerichtlichen Verfahren rechtshängig sind, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens führen werden.

Soweit das Unternehmen einer Rechtsordnung unterworfen ist, in der die angeforderten Dokumente nicht in der in Deutschland vorherrschenden Form existieren, sind diese verpflichtet, Dokumente mit vergleichbarem Inhalt und in vergleichbarer Form beizubringen. Soweit die Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt werden ist eine beglaubigte Übersetzung anzufertigen und zu übersenden.

- (f) Das Unternehmen hat die in Ziff. 4 Abs. 3 (a), (b), (c) und (d) aufgeführten Dokumente an den dafür vorgesehenen Stellen auszufüllen und in zweifacher unterzeichneter Ausfertigung an GASPOOL per Post zurückzusenden. Die in Ziff. 4 Abs. 3 (e) genannten Dokumente beziehungsweise Angaben sind per E-Mail an GASPOOL zu übersenden. Die in (e) i., (e) v., (e) vii., (e) viii, (e) ix, (e) x genannten Dokumente, sind zusätzlich per Post an GASPOOL zu übersenden. Die Übersendung der unter Ziff. 4 Abs. 3 (e) genannten

Dokumente und Angaben hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch GASPOOL zu erfolgen. Maßgeblich ist der vollständige Eingang der E-Mail(s) und der im Original per Post übersandten Dokumente bei GASPOOL.

- (g) GASPOOL ist berechtigt, unter Setzung einer neuen angemessenen Frist, Nachweise zu den vorgenannten Angaben zu verlangen, sowie weitere Erläuterungen und Informationen anzufordern, soweit dies für die Zulassung zum Portal erforderlich ist.
- (h) Das Unternehmen verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Registrierung getätigten Angaben und Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.
- (i) Mit Übersendung der vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Unterlagen gibt das Unternehmen ein Angebot zum Abschluss eines Portalnutzungsvertrags unter Anerkennung dieser Portalnutzungsbedingungen ab.

(4) GASPOOL nimmt das Angebot des Unternehmens an, indem GASPOOL nach Prüfung der übermittelten Angaben und Unterlagen das Unternehmen für die Nutzung des Portals per E-Mail durch die Vergabe eines Nutzernamens sowie eines Passworts, welches über einen in der E-Mail enthaltenen Link abrufbar ist, freischaltet. Der Portalnutzungsvertrag kommt mit dem Zugang dieser E-Mail bei dem Unternehmen zustande.

(5) Das zugelassene Unternehmen ist verpflichtet, die im Rahmen des Registrierungsprozesses und der Portalnutzung angegebenen Daten und Angaben aktuell zu halten. Tritt während der Laufzeit des Portalnutzungsvertrags eine Änderung ein, so hat das Unternehmen die entsprechenden Angaben in den Einstellungen des Portals unverzüglich zu korrigieren. Können die Angaben in den Portaleinstellungen nicht geändert werden, ist das zugelassene Unternehmen verpflichtet, die geänderten Daten oder Angaben GASPOOL in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen.

(6) GASPOOL kann die Zulassung eines Unternehmens oder eines Nutzers zum Portal in folgenden Fällen verweigern:

- (a) Wenn die wahrheitsgemäße und vollständige Übersendung der in Ziff. 4 Abs. 3 genannten Unterlagen und Angaben nicht oder nicht innerhalb der in Ziff. 4 Abs. 3 genannten Fristen erfolgt ist. In diesem Fall kann das

Zulassungsverfahren frühestens nach Ablauf einer sechsmonatigen Sperrfrist erneut in Gang gesetzt werden. Sofern die Einhaltung der Sperrfrist für das Unternehmen eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag des Unternehmens unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Informationen eine frühere Zulassung seitens GASPOOL erfolgen.

(b) Wenn das Unternehmen den Zugang zum Portal in der Marktrolle des Bilanzkreisverantwortlichen begehrt und konkrete Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit des Unternehmens (bei natürlichen Personen) oder der Mitglieder der Geschäftsführung (bei juristischen Personen) vorliegen. Das Unternehmen ist als unzuverlässig einzustufen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Unternehmen seinen gesetzlichen Pflichten als Bilanzkreisverantwortlicher oder seinen Verpflichtungen aus dem Portalnutzungsvertrag oder aus dem Bilanzkreisvertrag nicht ordnungsgemäß nachkommen wird. Solche Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn das (europäische) Führungszeugnis des Unternehmens (bei natürlichen Personen) beziehungsweise eines Mitglieds der Geschäftsführung (bei juristischen Personen) einen Eintrag wegen Betruges oder einer vergleichbaren Straftat aufweist.

(c) Wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

5. SICHERHEITSLEISTUNG

(1) GASPOOL kann in begründeten Fällen vor der Zulassung des Unternehmens, dass eine Zugangsart für die Marktrolle des Bilanzkreisverantwortlichen begehrt, zu den Portalen für alle zukünftigen Zahlungsansprüche aus dem noch abzuschließenden Bilanzkreisvertrag eine Sicherheitsleistung verlangen. GASPOOL entscheidet über die Forderung der Sicherheitsleistung nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen und fordert die Sicherheitsleistung nur an, wenn ansonsten keine Bedenken gegen die Zulassung des Unternehmens zu den Portalen bestehen. Dem betroffenen Unternehmen steht es frei, die Sicherheit schon vorher zu leisten.

(2) Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn ein früherer Bilanzkreisvertrag zwischen GASPOOL und dem Unternehmen in den letzten zwei Jahren vor Abschluss des Bilanzkreisvertrages außerordentlich nach § 37 Ziffer 3 lit. b der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag wirksam gekündigt worden ist.

Ein begründeter Fall liegt auch dann vor, wenn auf Grund einer über das Unternehmen eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten

Auskunftei oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus dem noch abzuschließenden Bilanzkreisvertrag nicht nachkommen wird und das Unternehmen dies nach Aufforderung durch GASPOOL nicht innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise vorgelegt werden, wie z.B. das Testat eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts über eine ausreichende Liquidität, ein aktueller Geschäftsbericht, ein Handelsregisterauszug und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung liegt, soweit das Unternehmen über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt, eine begründete Besorgnis jedenfalls auch dann vor, wenn dessen Rating nicht mindestens

- im Langfristbereich nach Standard & Poors BBB-,
- im Langfristbereich nach Fitch BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody's Baa3,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung)

beträgt.

Gleiches gilt, wenn das Unternehmen bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist. Liegen mehrere Ratings vor, liegt eine begründete Besorgnis auch dann vor, wenn nur ein Rating nicht mindestens den vorgenannten Ratingniveaus entspricht.

Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis im Sinne der Ziffer 2 beruht, sind dem Unternehmen durch GASPOOL mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.

(3) Die Sicherheit ist innerhalb von sieben Werktagen nach ihrer Anforderung vom Unternehmen an GASPOOL zu leisten.

(4) Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen) und unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Unternehmen.

(5) Hinsichtlich der Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gilt Folgendes:

a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft bzw. Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.

b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Fitch-Rating von minimal BBB-, ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung) aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dieses ist durch das Unternehmen gegenüber GASPOOL mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.

c) Eine Bürgschaft oder Garantieerklärung hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein.

(6) Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt bei Erdgasbilanzkreisen EUR 100.000. Nach Erstellung der ersten werthaltigen Bilanzkreisabrechnung (Rechnungsbetrag >0 EUR) nimmt GASPOOL eine Berechnung der Sicherheitsleistung nach den entsprechenden Regeln des noch abzuschließenden Bilanzkreisvertrags vor. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag ist unter <https://www.gaspool.de/download/aktuell/> abrufbar.

(7) GASPOOL kann die Sicherheit entsprechend den Regeln des noch abzuschließenden Bilanzkreisvertrages in Anspruch nehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag ist unter <https://www.gaspool.de/download/aktuell/> abrufbar.

(8) GASPOOL gewährt die Sicherheitsleistung umgehend zurück, wenn das Unternehmen nicht zu den Portalen zugelassen wird oder wenn die Zulassung zu den

Portalen beendet wird, ohne dass ein Bilanzkreisvertrag durch das Unternehmen abgeschlossen wurde.

6. REGISTRIERUNG FÜR DIE AUSSCHREIBUNGSPLATTFORM

(1) Die Nutzung der Ausschreibungsplattform setzt eine weitere Registrierung voraus. Diese ist nur möglich, wenn vorher eine Zulassung zum Bilanzkreisportal von GASPOOL erfolgt und ein Regelenenergiebilanzkreisvertrag abgeschlossen worden ist.

(2) Unternehmen können die Zulassung zur Ausschreibungsplattform schriftlich beantragen. Hierzu muss das auf der Website https://www.gaspool.de/fileadmin/download/formulare/gaspool_registrierung_regelen_ergielieferant.pdf verfügbare Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden. Die dabei von GASPOOL abgefragten Daten sind vollständig und korrekt anzugeben. Im Anschluss übersendet das Unternehmen die Registrierungsanfrage an GASPOOL.

(3) Mit Absendung der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Unterlagen gibt das Unternehmen ein Angebot zum Abschluss eines Portalnutzungsvertrags ab.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen in Ziff. 4 Abs. 4 bis 6 (a) und (c) entsprechend, wobei sich die wahrheitsgemäße und vollständige Übersendung der Unterlagen auf Ziff. 6 Abs.2 bezieht.

7. NUTZERKONTEN

(1) Im Verlauf des Registrierungsverfahrens nach Ziff. 4 wird für das Unternehmen ein Nutzerkonto für eine natürliche Person angelegt. Der Nutzer hat einen seiner Marktrolle gem. Ziff. 4 Abs. 1 entsprechenden Zugriff auf die unter Ziff. 3 genannten Funktionalitäten.

(2) Das Unternehmen verpflichtet sich, nur solchen Personen ein Nutzerkonto zuzuweisen, die berechtigt sind, das Unternehmen im Rahmen der Portalnutzung gegenüber GASPOOL und anderen Unternehmen zu vertreten.

(3) Login-Daten sind nicht übertragbar. Soll ein anderer, bisher nicht benannter Nutzer an die Stelle des bisherigen zugelassenen Nutzers treten, muss eine neue Zulassung erfolgen und das Benutzerkonto des bisherigen Nutzers durch das Unternehmen deaktiviert werden.

(4) GASPOOL kann den Zugang eines Nutzers vorübergehend oder dauerhaft sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Nutzer gegen diese Portalnutzungsbedingungen oder geltendes Recht im Zusammenhang mit der Portalnutzung verstößt oder verstoßen hat oder wenn konkrete Anhaltspunkte für eine fehlende Zuverlässigkeit des Nutzers vorliegen oder wenn GASPOOL ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Sperrung hat. Bei der Entscheidung über eine Sperrung wird GASPOOL die berechtigten Interessen des betroffenen Unternehmens angemessen berücksichtigen.

(5) Das Unternehmen haftet grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung seiner Nutzerkonten vorgenommen werden. Das gilt nicht, wenn das Unternehmen den Missbrauch seiner Nutzerkonten nicht zu vertreten hat, weil eine Verletzung der bestehenden Sorgfaltspflichten nicht vorliegt.

8. UMFANG DER ERLAUBTEN NUTZUNG, ÜBERWACHUNG DER NUTZUNGSAKTIVITÄTEN

(1) Die Nutzungsberechtigung beschränkt sich auf den Zugang zu dem jeweiligen Portal sowie auf die Nutzung der auf dem Portal jeweils verfügbaren Dienste im Rahmen der Regelungen dieser Portalnutzungsbedingungen.

(2) Das Unternehmen ist dafür verantwortlich, in seinem Einflussbereich die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der über die Portale verfügbaren Dienste zu schaffen. GASPOOL schuldet keine diesbezügliche Beratung.

(3) GASPOOL weist darauf hin, dass die Nutzungsaktivitäten im gesetzlich zulässigen Umfang überwacht werden können. Dies beinhaltet ggf. auch die Protokollierung von IP-Verbindungsdaten sowie deren Auswertungen bei einem konkreten Verdacht eines Verstoßes gegen die vorliegenden Portalnutzungsbedingungen und/oder bei einem konkreten Verdacht einer sonstigen rechtswidrigen Handlung oder Straftat im Zusammenhang mit der Portalnutzung.

9. VERFÜGBARKEIT DER PORTALE

(1) Der Anspruch auf Nutzung der Portale und ihrer Funktionen besteht nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten von GASPOOL. GASPOOL bemüht sich um eine möglichst unterbrechungsfreie Nutzbarkeit der Portale und ihrer Funktionen. Jedoch können durch technische Störungen (wie z.B. Unterbrechung der Stromversorgung, Hardware- und Softwarefehler, technische Probleme in den Datenleitungen) zeitweilige Beschränkungen oder Unterbrechungen auftreten.

(2) GASPOOL kann ihre Leistungen zeitweilig beschränken, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität der technischen Einrichtungen zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Dienstleistungen dienen oder im Falle des Eintritts unvorhersehbarer technischer Störungen wie insbesondere bei der Unterbrechung der Stromversorgung, Hardware- oder Softwarefehlern oder technischen Problemen in der Datenleitung. Ein Anspruch auf Nutzung der Portale besteht in solchen Fällen nicht. GASPOOL wird das Unternehmen hiervon unverzüglich per E-Mail unterrichten und alle zumutbaren Schritte ergreifen, um die Verfügbarkeit des Portals wiederherzustellen.

10. BESONDERE SORGFALTPFLICHTEN DER ZUGELASSENEN UNTERNEHMEN

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Portale nur in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen zu nutzen.

(2) Das Unternehmen ist verpflichtet, die Login-Daten geheim zu halten. Es trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um den Zugriff unbefugter Dritter auf die Login-Daten zu unterbinden. Es hat GASPOOL umgehend zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass Login-Daten von Dritten missbraucht werden.

(3) Bei der Verwendung der Portale sind Daten, die an GASPOOL übermittelt werden, stets vollständig und korrekt anzugeben.

(4) Das Unternehmen stellt sicher, dass sich auf seinen Geräten keine Schadsoftware (z.B. Computerviren, Trojaner, etc.) befindet, die zu Schäden oder Beeinträchtigungen der Hard- oder Software von GASPOOL oder anderen Unternehmen oder Nutzern führen können. Entsprechendes gilt bezüglich der vom Unternehmen verwendeten Fremdsoftware einschließlich besonderer Verschlüsselungssoftware.

11. BILANZKREIS- UND REGELENERGIEMANAGEMENT

(1) Zugelassene Unternehmen können abhängig von ihrer Marktrolle i.S.d. Ziff. 4 Abs. 1 über die Portale Verträge im Zusammenhang mit dem Bilanzkreis- und Regelenergiemanagement abschließen, verwalten, ändern und beenden. Hierzu muss sich ein Nutzer des Unternehmens zunächst in den geschlossenen Bereich des jeweiligen Portals einloggen und über die Benutzeroberfläche die erforderlichen Daten eingeben. Durch die Übermittlung der Daten über das Portal wird lediglich ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags abgegeben. Der Abschluss, die Änderung oder die

Beendigung eines Vertrags ist erst wirksam, wenn der jeweilige Vorgang durch GASPOOL bestätigt wird.

(2) Unternehmen, die für die Marktrolle „Bilanzkreisverantwortlicher“ oder „Netzbetreiber“ im Portal zugelassen sind, können andere zugelassene Unternehmen als Dienstleister bevollmächtigen. Die Vollmacht ist auf Verlangen von GASPOOL unverzüglich vorzulegen. Stimmt das bevollmächtigte Unternehmen zu, wird es von GASPOOL dem Vollmacht gebenden Unternehmen als Dienstleister zugeordnet. Ein Dienstleister kann über das Portal bestimmte Aktionen für Unternehmen ausführen, denen er zugeordnet ist. Ziff. 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Er gilt für die Dauer der Zuordnung gegenüber GASPOOL und anderen zugelassenen Unternehmen als berechtigt, diese Aktionen auszuführen. Sowohl der Dienstleister als auch das auswählende Unternehmen können die Zuordnung beenden, in dem dies bei GASPOOL in Schriftform (§ 126 BGB) angezeigt wird.

12. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

(1) Der Portalnutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei jeweils unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Ergeben sich nach der Portalregistrierung begründete Zweifel an der Richtigkeit der Registrierungsangaben des Unternehmens im Sinne von Ziff. 4 Abs. 3 so kann GASPOOL den Portalnutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, soweit das Unternehmen nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Stellungnahme die Zweifel nicht ausräumen konnte. Bei der Entscheidung über eine fristlose Kündigung wird GASPOOL die berechtigten Interessen des betroffenen Unternehmens angemessen berücksichtigen. Im Kündigungsfall kann ein erneutes Zulassungsverfahren des Unternehmens beziehungsweise eines anderen Unternehmens mit derselben Geschäftsführung frühestens nach Ablauf einer sechsmonatigen Sperrfrist gestartet werden.

(3) GASPOOL kann den Portalnutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn das Unternehmen gegen seine Pflichten aus Ziff. 4 Abs. 5 verstoßen hat. Bei der Entscheidung über eine fristlose Kündigung wird GASPOOL die berechtigten Interessen des betroffenen Unternehmens angemessen berücksichtigen. Im Kündigungsfall kann ein erneutes Zulassungsverfahren des Unternehmens beziehungsweise eines anderen Unternehmens mit derselben Geschäftsführung frühestens nach Ablauf einer sechsmonatigen Sperrfrist gestartet werden

(4) Jede Kündigung muss in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.

(5) Mit Beendigung des Portalnutzungsvertrags sperrt GASPOOL den Portalzugang für das betroffene Unternehmen und dessen Nutzer. Alle personenbezogenen Daten werden in der Folge gemäß den Regelungen des Datenschutzes restlos gelöscht.

(6) Mit Beendigung eines zwischen GASPOOL und dem Unternehmen bestehenden Bilanzkreis- oder Netzkontovertrags endet zugleich der Portalnutzungsvertrag, es sei denn, es besteht ein weiterer Bilanzkreis- oder Netzkontovertrag zwischen GASPOOL und dem Unternehmen oder GASPOOL erklärt vor dem Beendigungszeitpunkt des Bilanzkreis- oder Netzkontovertrags ausdrücklich die Fortführung des Portalnutzungsvertrags. Bei der Entscheidung über die Fortführung wird GASPOOL die berechtigten Interessen des Unternehmens angemessen berücksichtigen.

13. DATENVERWENDUNG

(1) Die von den Unternehmen an GASPOOL im Rahmen der Portalnutzung übermittelten Marktdaten ermöglichen GASPOOL, ihre gesetzlichen Veröffentlichungs- und Informationsaufgaben als Marktgebietsverantwortlicher im Rahmen des Bilanzkreis- und Regelenergiemanagements im Marktgebiet wahrzunehmen und so die Transparenz für die Marktpartner zu erhöhen. Sofern an GASPOOL übermittelte Marktdaten und Inhalte im Eigentum des übermittelnden Unternehmens stehen, räumt das Unternehmen GASPOOL, soweit dies für die Abwicklung von Prozessen im Rahmen des Bilanzkreis- und des Regelenergiemanagements erforderlich ist, das unentgeltliche und übertragbare Recht ein, diese:

(a) zu speichern,

(b) durch Anzeige in dem geschlossenen Bereich des Portals zu veröffentlichen sowie für die Nutzer des Portals zugänglich zu machen,

(c) zu bearbeiten und zu vervielfältigen, soweit dies für die Vorhaltung bzw. Veröffentlichung dieser Daten in dem geschlossenen Bereich erforderlich ist, und

(d) anderen Unternehmen und Nutzern Nutzungsrechte an diesen Daten einzuräumen.

(2) GASPOOL behält sich das Recht vor, die über das Portal abrufbaren Marktdaten zu bearbeiten, zu sperren oder zu entfernen, sofern und soweit sich herausstellt oder der begründete Verdacht besteht, dass diese Daten fehlerhaft, unvollständig oder unrechtmäßig an GASPOOL übermittelt worden sind oder fehlerhaft und unvollständig dargestellt werden. GASPOOL wird dabei die berechtigten Interessen des übermittelnden Unternehmens berücksichtigen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze zu beachten sowie die im Rahmen der Vertragserfüllung erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern.

14. HAFTUNG

(1) GASPOOL haftet aus diesem Vertrag nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Unternehmen regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht“), und nur für den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden.

(2) GASPOOL haftet nicht, wenn die einen Anspruch gegen GASPOOL begründenden Umstände

(a) auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das GASPOOL keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder

(b) von GASPOOL auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

(3) GASPOOL haftet ferner nicht für Ausfälle oder Störungen in der außerhalb des Verantwortungsbereichs von GASPOOL liegenden technischen Infrastruktur (höhere Gewalt).

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nach Ziff. 13 (1) bis (3) gelten nicht bei

(a) Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen,

(b) Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit)

(c) sowie Garantieübernahmen.

(5) Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

15. ÄNDERUNG DIESER PORTALNUTZUNGSBEDINGUNGEN

(1) Änderungen der Portalnutzungsbedingungen werden dem Unternehmen in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilt („Änderungsmitteilung“) und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, vier Wochen nach Zugang der Mitteilung in Kraft. Das Unternehmen kann der Änderung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprechen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung des Unternehmens zu der Änderung der Portalnutzungsbedingungen als erteilt. GASPOOL wird das Unternehmen in der Änderungsmitteilung auf die Rechtsfolgen eines nicht fristgerechten Widerspruchs gesondert hinweisen.

(2) Das Recht der Vertragsparteien, den Portalnutzungsvertrag im Falle eines Widerspruchs ordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

16. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Der Portalnutzungsvertrag einschließlich dieser Portalnutzungsbedingungen unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für alle aus dem Portalnutzungsvertrag und diesen Portalnutzungsbedingungen entstehenden Streitigkeiten zwischen GASPOOL und dem Unternehmen ist, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, Berlin.

(3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Portalnutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätten die Vertragspartner die Angelegenheit bedacht.